

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der

Wassergenossenschaft Rigaus, 5441 Abtenau

Die Wassergenossenschaft Rigaus hat in der am 13. April 2012 durchgeführten Genossenschaftsversammlung gemäß § 7 Punkt 6 der Satzungen folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1 Versorgungsgebiet

(1) Die Wassergenossenschaft Rigaus, im folgenden Text als WG bezeichnet, liefert zu den nachstehend angeführten Bedingungen und zu den von der Genossenschaftsversammlung jeweils festgesetzten gültigen und im Anhang zur Wasserleitungsordnung angeführten Tarifen nach Maßgabe der vorhandenen Wasserversorgungsanlage und allfälliger besonderer Vereinbarungen Trink- und Nutzwasser an ihre Mitglieder in den Ortsteilen Pichl, Rigaus, Wegscheid, Waldhof und Wallingwinkel.

(2) Die WG Rigaus kann eine Versorgung ablehnen, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch das übliche Ausmaß übersteigt oder durch den Anschluss der WG unverhältnismäßige Kosten entstehen würden, welche nicht vom Antragswerber getragen werden.

(3) Die Versorgung außerhalb des Versorgungsbereiches liegender Liegenschaften oder Anlagen sowie von Nichtmitgliedern kann aufgrund besonderer Vereinbarungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch kommt dem Antragswerber in diesem Fall jedoch nicht zu.

(4) Für jede Liegenschaft oder Objekt wird in der Regel nur ein Anschluss hergestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss. Als Liegenschaft im Sinne der Wasserleitungsordnung gilt unabhängig von der grundbücherlichen Bezeichnung der Liegenschaft jede zusammenhängende Fläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(5) Wird eine Liegenschaft geteilt, so ist auf Kosten der Grundeigentümer für jede Parzelle ein gesonderter Anschluss herzustellen.

(6) Die Eigentümer von Liegenschaften oder Anlagen sind verpflichtet, jede Änderung der Eigentumsverhältnisse binnen zweier Wochen der Genossenschaft anzuzeigen und die Erwerber auf die Mitgliedschaft in der WG Rigaus und die daraus entspringenden Rechte und Pflichten hinzuweisen.

§ 2 Art und Umfang der Wasserversorgung

(1) Die WG Rigaus liefert ohne zeitliche Beschränkung nach Maßgabe der vorhandenen Versorgungseinrichtungen sowie der im jeweiligen Versorgungsbereich gegebenen Druckverhältnisse Wasser in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit für den üblichen eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf ihrer Mitglieder. Die hygienische einwandfreie Beschaffenheit wird durch periodische Überprüfungen festgestellt. Tritt innerhalb diesen periodischen Überprüfungen ein hygienischer Mangel auf, so haftet die WG Rigaus nicht für etwaige Schäden.

(2) Hinsichtlich das übliche Ausmaß übersteigender Wasserbezugsmengen oder Verwendungszwecke sind die hierüber in einer Sondervereinbarung enthaltenen Bedingungen maßgebend und vom Wasserbezieher einzuhalten. Wesentliche Änderungen des Wasserbedarfes sind umgehend der Genossenschaft durch den Wasserbezieher bekanntzugeben und sind allfällige Beschränkungen zu beachten.

(3) Bei Wassermangel oder Gebrechen an der Anlage kann die WG Anordnungen hinsichtlich des Verwendungszweckes treffen und die Versorgung auf das unbedingt erforderliche Ausmaß einschränken. Derartige Anordnungen werden ortsüblich kundgemacht. Sie sind durch alle Wasserbezieher bis zu ihrer Aufhebung einzuhalten.

(4) Ist die WG Rigaus durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen oder sonstige nicht in ihrem Einflussbereich stehende technische oder wirtschaftliche Umstände an der Versorgung ihrer Mitglieder ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wasserlieferung bis zur Beseitigung des Hindernisgrundes.

(5) Die WG Rigaus kann die Versorgung jederzeit für die Vornahme notwendiger Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten unterbrechen. Sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, sind die Wasserbezieher zeitgerecht vor Vornahme der Unterbrechung zu verständigen. Die Verständigung weiterer Wasserbenützer (Mieter, Pächter) hat der Anschlussinhaber selbst zu veranlassen.

(6) Für Schäden, die dem Wasserbezieher durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Druckschwankungen im Leitungsnetz entstehen, übernimmt die WG Rigaus keine Haftung.

(7) Das Wasser wird nur für den eigenen Bedarf der im Anschlussvertrag bezeichneten Liegenschaft und für den darin angeführten Zweck geliefert. Die Überleitung auf eine andere, demselben Wasserbezieher gehörige Liegenschaft ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Genossenschaft gestattet. Diese Genehmigung erlischt, sobald die Liegenschaften nicht mehr demselben Eigentümer gehören.

(8) Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Wasser an in fremdem Eigentum stehende Liegenschaften oder Anlagen ist ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Wassergenossenschaft verboten. Eine derartige Zustimmung kann durch die WG jederzeit widerrufen werden und wird nur befristet erteilt. Ein Anspruch auf künftige Versorgung dieser Liegenschaft oder Anlage durch die Genossenschaft wird dadurch nicht begründet und ist auch die Ersitzung eines Rechtes auf Anschlussherstellung ausgeschlossen.

§ 3 Teilnahme an der genossenschaftlichen Anlage

(1) Der Antrag auf Aufnahme in die Genossenschaft und Herstellung eines Anschlusses sowie auf Änderung oder Erweiterung bestehender Anschlüsse ist bei der Genossenschaft schriftlich oder mündlich unter Anschluss eines Einreichplanes mit Einzeichnung der zu versorgenden Liegenschaft und des anzuschließenden Objektes und Anführung aller für die Versorgung wichtigen Umstände vom grundbücherlichen Eigentümer der zu versorgenden Liegenschaft einzubringen.

(2) Der Anschlusswerber hat durch seine Unterschrift die Anerkennung der Satzungen der Wassergenossenschaft Rigaus sowie der Wasserleitungsordnung und die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen zu bestätigen. Ausfertigungen der Satzungen sowie der Wasserleitungsordnung werden dem Anschlusswerber auf sein Verlangen gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt.

(3) Über die Aufnahme von innerhalb des Versorgungsbereiches liegenden Liegenschaften entscheidet der Ausschuss, welcher auch die Höhe der vom Anschlusswerber zu leistende Anschlussgebühr, den Baukostenzuschuss als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen der Genossenschaft sowie der allenfalls zu leistenden besonderen Herstellungs-kostenbeiträge festsetzt.

(4) Für jedes zu versorgende Objekt wird ein eigener Anschluss hergestellt. Befinden sich auf einer Liegenschaft mehrere zu versorgende Objekte, so ist für jedes Objekt ein gesonderter Antrag einzubringen und die Anschlussgebühr zu entrichten. Über Sondervereinbarungen entscheidet der Ausschuss.

(5) Der Anschlusswerber hat der WG bekanntzugeben, ob für die zu versorgende Liegenschaft bereits eine anderweitige Wasserversorgung (Brunnen, Quellen, andere Wassergenossenschaft) besteht und ob diese aufgelassen bzw. beibehalten werden soll. Die Genossenschaft ist berechtigt, die Herstellung des Anschlusses von der gänzlichen Auflassung oder Beschränkung der vorhandenen Wasserversorgung auf bestimmte Zwecke abhängig zu machen. Derartige Anordnungen der WG sind genauestens zu beachten. Gleiches gilt hinsichtlich geplanter Neuherstellungen.

(6) Die Herstellung von Zusammenschlüssen mit anderen Wasserversorgungen ist verboten und haftet der Anschlussinhaber für alle der durch Missachtung dieses Verbotes der WG entstehenden Schäden. Bei Feststellung unzulässiger Zusammenschlüsse ist die WG überdies berechtigt, die Wasserlieferung unverzüglich einzustellen.

§ 4 Anschlussleitung und Hauszuleitungen, Leitungsverlegungen von Hauptleitungen

(1) Die Anschlussleitung wird von der WG auf Kosten des Antragstellers errichtet. Sie beginnt bei der Abzweigung vom Haupt- oder Nebenstrang des Versorgungsnetzes und endet unmittelbar nach dem Hausabsperrventil des Objektes. Diese Anschlussleitung geht nach dem Bau in das Eigentum der WG über und wird auch von dieser instand gehalten.

(2) Sind mehrere Haupt- oder Nebenstränge vorhanden, entscheidet die Genossenschaft, von welchem Strang aus die Anschlussleitung hergestellt wird. Allfällige Wünsche des Anschlusswerbers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Trassenführung steht dem Anschlusswerber jedoch nicht zu.

(3) Die Hauszuleitung einschließlich Absperrventil wird von der WG auf Kosten des Antragstellers errichtet. Die Hauszuleitung wird nach Möglichkeit auf eigenem Grund des Anschlusswerbers verlegt. Ist die Verlegung der Leitung auf fremden Grund erforderlich, hat der Anschlusswerber das Einverständnis der betroffenen Grundeigentümer zu erwirken und die Zustimmung zur Vornahme der Arbeiten der WG nachzuweisen. Allenfalls mit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke verbundene Kosten sowie zu leistende Vergütungen hat der Anschlusswerber zu tragen.

(4) Der Anschlusswerber muss die Verlegung von Haupt- und Nebenleitungen sowie von Anschlussleitungen anderer Anschlusswerber auf seiner Liegenschaft gestatten, sofern ihm dadurch nicht ein wesentlicher Nachteil in der Nutzbarkeit seiner Liegenschaft entsteht. Wasserleitungsverlegungen, die aufgrund eines Bauvorhabens eines Grundeigentümers erforderlich sind, werden auf Kosten der WG vorgenommen, sofern dieses Bauvorhaben ohne Verlegung der Wasserleitung nicht möglich wäre. Dies gilt jedoch nicht für Hauszuleitungen.

(5) Bei Hausanschlussleitungen ab einer Länge über 50 Meter kann die WG an der Grundstücksgrenze oder an einer anderen geeigneten Stelle einen Wasserzählerschacht auf Kosten des Antragwerbers errichten. In diesem Fall endet die Hauszuleitung bei diesem Wasserzählerschacht.

(6) Die Dimension der Hauszuleitung sowie das zu verwendende Material und der Standort des Wasserzählers wird von der WG nach Maßgabe der technischen Erfordernisse sowie der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen bestimmt.

(7) Die Hauszuleitung darf nicht überbaut werden. Ebenso dürfen auf der Leitungstrasse sowie beiderseits im Abstand von 1,5 Metern keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden. Jede Veränderung an der Hauszuleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der WG und kann diese bei Baumaßnahmen oder Grabungsarbeiten im Leitungsbereich auf Kosten des hierfür Verantwortlichen eine Aufsicht, deren Weisungen unbedingt zu befolgen sind, bestellen. Wird die Zustimmung der WG vor Ausführung von Maßnahmen im Bereich genossenschaftlicher Leitungen nicht zuvor eingeholt oder den Anordnungen der Genossenschaft zuwidergehandelt, haftet der für die Maßnahmen Verantwortliche der Genossenschaft für alle hierdurch entstehenden Schäden.

(8) Der Wasserbezieher hat der WG die Kosten von Änderungen an der Hausanschlussleitung, die durch seine Änderung der Verbrauchsanlage erforderlich werden, zu erstatten. Die Verlegungsarbeiten werden vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen durch die Genossenschaft auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

(9) Die Hauszuleitung darf nicht als elektrische Erdung benutzt werden.

(10) Von Abwasserkanälen, Strom-, Gas- oder Fernmeldeleitungen und dergleichen ist ein seitlicher Abstand von mindestens 50 Zentimeter einzuhalten. Abwasserkanäle dürfen nicht durchquert werden und sind in der Regel zu überqueren. Ist dies nicht möglich, hat die Unterquerung in Schutzrohren entsprechend den in den Normen festgesetzten Grundsätzen zu erfolgen. Auf Anordnung der WG ist die Hauszuleitung in Schutzrohren zu verlegen. Die Kosten hierfür hat der Wasserbezieher zu tragen.

(11) Der Wasserbezieher hat die Verpflichtung, die auf seinem Grundstück verlegte Hausanschlussleitung vor jedweder Beschädigung und insbesondere vor Frost zu schützen und die Trasse leicht zugänglich zu halten.

(12) Instandsetzungsarbeiten an Hauszuleitungen sowie an den auf der versorgten Liegenschaft verlegten Haupt- und Nebenleitungen dürfen nur von der WG ausgeführt werden und bedürfen nicht der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers. Dieser ist jedoch außer bei unaufschiebbaren Instandsetzungsmaßnahmen rechtzeitig zuvor zu verständigen und sind Schäden am Grundstück sowie am Bewuchs weitestgehend zu vermeiden.

(13) Jede Hausanschlussleitung ist mit einer Absperrvorrichtung zu versehen, welche dauernd zugänglich zu halten ist.

(14) Jeder Wasserbezieher hat die Anbringung von Hinweisschildern für Absperrungen, Hydranten und dergleichen auf seinen Anlagen, Zäunen und Objekten unentgeltlich zu gestatten. Jedwede Veränderung ist der WG unverzüglich bekanntzugeben.

(15) Jeder Wasserbezieher hat die Lage seiner Hausanschlussleitung sowie des Absperrschiebers zu kennen und die Straßenkappe auf Gehsteig- bzw. Straßenoberkante zu halten.

(16) Wasserleitungsverlegungen, die aufgrund eines Bauvorhabens eines Grundeigentümers erforderlich sind, werden auf Kosten der WG-Rigauss vorgenommen, sofern dieses Bauvorhaben ohne Verlegung der Wasserleitung nicht möglich wäre. Dies gilt jedoch nicht für Hauszuleitungen.

§ 5 Wasserzähler

(1) Zur Messung des Wasserverbrauches wird von der WG Rigauss für jeden Anschluss ein geeichter Wasserzähler eingebaut. Der Wasserzähler ist in einem hierfür geeigneten frost-sicheren und dauernd zugänglichen Raum oder Schacht mit Bodenablauf an der von der WG festgesetzten Stelle einzubauen und muss den Organen der WG dauernd der ungehinderte Zutritt möglich sein. Er darf weder verstellt noch verbaut oder überschüttet werden und ist so

zu installieren, dass er jederzeit abgelesen und ausgewechselt werden kann und vor Beschädigung geschützt ist. Für durch im Wasserzählerbereich austretendes Wasser hervorgerufene Schäden haftet die WG nicht.

(2) Ist der ungehinderte Zutritt zur Ablesung oder zur Auswechslung nicht möglich, wird der Wasserverbrauch bis zur Beseitigung des Hindernisses durch Schätzung unter Zugrundelegung des letzten abgelesenen Verbrauches festgesetzt.

(3) Der Wasserzähler muss entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen des Eichgesetzes geeicht und verplombt sein und wird in Abständen von längstens 5 Jahren ausgewechselt. Die Plombe darf nur von hierzu beauftragten Organen der Genossenschaft geöffnet werden. Beschädigungen der Plombe sind ohne Verzug der WG zu melden. Ist der Wasserzähler defekt oder die Plombe beschädigt, wird der Wasserverbrauch für den Zeitraum ab der zuletzt festgestellten einwandfreien Beschaffenheit des Wasserzählers geschätzt. Ist der Schaden am Wasserzähler durch den Abnehmer zu verantworten, hat dieser die Kosten der Instandsetzung zu tragen.

(4) Ein Gebrechen an dem Wasserzähler nachgeschalteten Einrichtungen befreit den Abnehmer nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Wasserzinses in der registrierten Höhe. Die vom Wasserzähler angezeigte Menge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus nach dem Wasserzähler aufgetretenen Undichtheiten oder Rohrgebrechen ungenützt ausgeflossen ist, als von der WG geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

(5) Für die Bereitstellung, Eichung und Instandsetzung des Wasserzählers hat der Abnehmer eine Wasserzählermiete in der im Tarif jeweils festgesetzten Höhe zu entrichten. Anzahl, Art und Größe der Wasserzähler wird von der WG festgesetzt und verbleiben diese im Eigentum der Genossenschaft.

(6) Der Wasserabnehmer kann auf eigene Gefahr und Kosten nach dem von der Genossenschaft errichteten Hauptwasserzähler weitere Wasserzähler einbauen (Subzähler). Deren Einbau, Instandhaltung und Ablesung obliegt ihm selbst. Die Subzählerstände bilden jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der WG und ist hierfür der am Hauptzähler registrierte Wert ausschlaggebend. Dies gilt auch für Hausgemeinschaften mit mehreren Wohnungen.

(7) Die Entfernung von Frostschutzeinrichtungen sowie das Öffnen zugefrorener Schächte und das Entfernen von Schmutz vor jeder Ablesung oder Auswechslung des Zählers obliegt dem Wasserbezieher.

(8) Der Abnehmer kann bei der Genossenschaft bei begründeten Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Zählers dessen Auswechslung und Überprüfung verlangen, Falls die bei der Überprüfung festgestellte Abweichung die gemäß Eichgesetz zulässige Fehlergrenze überschreitet hat die Kosten der Auswechslung und Überprüfung die WG zu tragen und ist der Wasserzins entsprechend der festgestellten Abweichung vom festgestellten oder vermuteten Eintrittszeitpunkt der Abweichung an, längstens jedoch ab dem Zeitpunkt der letzten Ablesung neu festzusetzen.

(9) Wasser darf für Verbrauchszwecke erst nach dem Wasserzähler entnommen werden. Wird Wasser unter Umgehung des Wasserzählers entnommen, so ist die WG neben der Erstattung einer Strafanzeige berechtigt, die Wasserlieferung unverzüglich einzustellen und für den unbefugten Wasserbezug einen Wasserzins in Höhe des geschätzten Verbrauches, mindestens jedoch in Höhe des letzten Jahreswasserverbrauches in Rechnung zu stellen.

(10) Der Einbau von Wasseraufbereitungs- oder -behandlungsanlagen bedarf unbeschadet allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen der vorherigen Zustimmung der WG. Sie müssen so hergestellt werden, dass ein Rückströmen des behandelten Wassers in das

Versorgungsnetz sicher und dauernd verhindert wird. Als Rückflusssperren dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die das Prüfzeichen der ÖVGM tragen.

(11) Die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung von Verbrauchseinrichtungen nach dem Wasserzähler obliegt dem Wasserbezieher. Verbrauchsanlagen sind entsprechend den diesbezüglichen Richtlinien (ÖNORM) herzustellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme besonderer Verbrauchsanlagen kann die WG die Vorlage einer von einem hierzu befugten Unternehmen ausgestellten Bestätigung über die sach- und fachgerechte Ausführung verlangen. Besondere Anlagen oder Anlagen mit einem das übliche Ausmaß überschreitenden Wasserverbrauch (hydraulische Waschanlagen, Klimaanlage, Drucksteigerungsanlagen, gewerbliche Kesselanlagen, Schwimmbäder und dergleichen) dürfen erst nach Erteilung der Zustimmung durch die WG und unter Beachtung der von dieser festzusetzenden Bedingungen an die Wasserversorgung angeschlossen werden. Für Schäden an Verbrauchseinrichtungen, die durch Schwankungen des Wasserdruckes, der Wasserbeschaffenheit oder der Wassermenge hervorgerufen werden, übernimmt die WG keine Haftung. Die WG ist zur jederzeitigen fachmännischen Überprüfung der angeschlossenen Verbrauchsanlagen berechtigt und hat der Abnehmer für die Genossenschaft schädliche Mängel an Verbrauchsanlagen innerhalb der hierfür eingeräumten Frist auf seine Kosten zu beheben. Wird dem Auftrag zur Mängelbehebung nicht in der eingeräumten Frist nachgekommen oder liegt Gefahr im Verzug vor, kann die WG die Versorgung einschränken oder einstellen.

(12) Die WG ist berechtigt, hinsichtlich der Befüllung von Schwimmbädern und ähnlichen Anlagen zeitliche Beschränkungen anzuordnen oder den Wasserverbrauch für diese Zwecke bei Wasserknappheit zu untersagen. Bei Nichteinhaltung dieser Anordnung ist die WG zur Verrechnung des doppelten Wasserzinses für die entnommene Menge berechtigt.

(13) Aus Hydranten darf Wasser ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Genossenschaft nur für Feuerlöschzwecke entnommen werden. Auf Antrag kann die WG die Wasserentnahme aus Hydranten für andere Zwecke gegen Verrechnung des Wasserzinses sowie allfälliger Kosten für die Zurverfügungstellung eines Wasserzählers vorübergehend gestatten. Die hierbei festgesetzten Bedingungen der WG sind vom Entnehmer genauestens einzuhalten und dieser haftet für alle durch die Nichtbeachtung hervorgerufenen Schäden.

(14) Bauwasseranschlüsse, Gartenanschlüsse und sonstige Provisorien werden von der WG auf Antrag gegen Verrechnung der anfallenden Kosten hergestellt. Ob die Verrechnung über einen Wasserzähler oder gegen Pauschale erfolgt, entscheidet der Ausschuss.

§ 6 Verrechnung und Bezahlung

(1) Die Wasserbezieher sind verpflichtet, den Wasserzins, die Wasserzählergebühr und die Anschlussgebühr sowie die sonstigen von der Genossenschaft für die Herstellung und Instandhaltung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten in der von der WG festgesetzten Höhe innerhalb von 4 Wochen nach Verschreibung spesen- und abzugsfrei auf eines der Konten der Genossenschaft zur Einzahlung zu bringen.

(2) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich, jedoch die Verschreibung des Wasserzinses halbjährig, durch entsprechende Akonto-Zahlung - Verschreibung.

(3) Bei Großabnehmern kann die WG auch die monatliche Ablesung und Abrechnung des Wasserzinses vorschreiben.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Zahlungsverschreibung sind binnen zwei Wochen bei der Genossenschaft schriftlich einzubringen und mit einer kurzen Begründung zu versehen. Die Erhebung von Einwendungen befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur zeitgerechten Zahlung in der vorgeschriebenen Höhe.

(5) Unterbleibt die fristgerechte Zahlung, so ist die WG zur Einhebung von Mahnspesen und Verzugszinsen in Höhe der Bankspesen berechtigt. Kommt der Verpflichtete trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist die Genossenschaft zur Ausstellung eines Rückstandsausweises und zwangsweisen Eintreibung der Forderung samt Kosten und Verzugszinsen berechtigt. Weiters ist die WG berechtigt, bis zur Begleichung aller offenen Forderungen die Wasserlieferung einzustellen oder auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu drosseln und kann bei wiederholter Säumigkeit auch der Ausschluss des Mitgliedes bei der Wasserrechtsbehörde beantragt werden.

(6) Die Aufrechnung von Gegenforderungen an die WG ist unzulässig.

(7) Steht die versorgte Liegenschaft oder Anlage im Miteigentum mehrerer Personen, so haftet jeder als Gesamtschuldner für die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Verbindlichkeiten.

(8) Wird eine Liegenschaft veräußert, haftet der Erwerber ungeachtet allfälliger Regressansprüche gegenüber dem Veräußerer für alle mit dem Anschluss der Liegenschaft sowie deren Mitgliedschaft in der WG verbundenen Forderungen der Genossenschaft.

(9) Außer bei Miteigentum von Ehegatten sind mehrere Eigentümer einer versorgten Liegenschaft entsprechend den diesbezüglichen Satzungsbestimmungen verpflichtet, auf Anforderung der WG einen gemeinsamen Vertreter zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs mit der Genossenschaft namhaft zu machen. Dieser ist gegenüber der Genossenschaft für die Erfüllung aller Obliegenheiten verantwortlich und hat die anfallenden Kosten auf alle Miteigentümer aufzuteilen und der WG gesamt zu überweisen. Hierzu kann auch ein Mieter oder Pächter oder ein Hausverwaltungsunternehmen ermächtigt werden.

(10) Bei festgestellten Defekten des Wasserzählers oder Beschädigungen der Plombe sowie bei unbefugter Wasserentnahme unter Umgehung des Wasserzählers ist die WG nach Maßgabe der hierüber in der Wasserleitungsordnung enthaltenen Bestimmungen zur Einschätzung des Verbrauches sowie zur Verrechnung von Pauschalsätzen berechtigt.

(11) Den Organen der Genossenschaft bzw. deren Beauftragten ist zum Zwecke der Kontrolle der genossenschaftlichen Einrichtungen sowie zur Ablesung des Wasserzählers in der Zeit von 07.00 - 20.00 Uhr der ungehinderte Zugang zu den Versorgungseinrichtungen zu gestatten und sind dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

(12) Vor Errichtung der Hausanschlussleitung oder des Bauwasseranschlusses ist eine Vorauszahlung in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten.

(13) Die WG ist berechtigt, Vorauszahlungen in Höhe des höchstens halbjährigen Rechnungsbetrages der letzten zwei Jahre vorzuschreiben. Ebenso kann die Entrichtung monatlicher Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.

(14) Für Zubauten an bereits angeschlossenen Objekten ist die normale Anschlussgebühr pro Quadratmeter zu entrichten.

§ 7 Unterbrechung und Beendigung der Wasserlieferung

(1) Der Wasserbezieher kann bei der WG schriftlich die dauernde oder vorübergehende Einstellung der Wasserlieferung beantragen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Wasserbezieher zu tragen.

(2) Bei Beendigung des Wasserbezuges wird die Hausanschlussleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers durch die Genossenschaft stillgelegt und werden nicht mehr

erforderliche besondere Versorgungseinrichtungen, sofern diese nicht von der WG weiter benötigt werden, entfernt.

(3) Dem bisher versorgten Liegenschaftseigentümer kommt kein Anspruch auf Rückzahlung der anlässlich der Herstellung des Hausanschlusses entrichteten Anschlussgebühr oder eines für auch zu seiner Versorgung entrichteten Anteiles an den besonderen Herstellungskosten zu. Anlässlich der Anschlussherstellung errichtete besondere Einrichtungen, die nicht zur Gänze durch den Anschlusswerber finanziert wurden, sind der WG auf deren Verlangen zu überlassen. Hinsichtlich des Ausscheidens aus der WG gelten die in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen.

(4) Die dauernde Einstellung des Wasserbezuges befreit den Anschlussinhaber nicht von der Leistung der bis zur Einstellung anfallenden Gebühren. Bei vorübergehender Einstellung ist die Gebühr für den Wasserzähler bis zur Wiederaufnahme des Wasserbezuges oder der dauernden Einstellung zu entrichten.

(5) Die WG ist berechtigt, bei Wassermangel, Anlagengebrechen, Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage sowie qualitativer Beeinträchtigung des Wassers die Wasserlieferung zu unterbrechen oder einzuschränken. Den Wasserbeziehern steht in diesen Fällen kein Anspruch auf Schadenersatz oder Herstellung einer Notwasserversorgung zu. Die Unterbrechung ist auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum zu beschränken und bei vorhersehbaren Unterbrechungen den Wasserbeziehern ortsüblich zuvor bekanntzugeben. Auf die wirtschaftlichen Erfordernisse der Abnehmer ist hierbei weitestmöglich Rücksicht zu nehmen.

(6) Die WG ist berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen oder zu beschränken, wenn der Wasserbezieher entgegen den Bestimmungen der Satzungen oder der Wasserleitungsordnung Wasser bezieht oder verwendet, den Weisungen der Genossenschaft trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist nachkommt, trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt oder Handlungen setzt bzw. unterlässt, durch die der Genossenschaft ein Schaden zugefügt wird. Hinsichtlich des Ausschlusses gelten die in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen.

(7) Wird eine durch die Genossenschaft versorgte Liegenschaft oder Anlage veräußert, bleibt der Anschluss aufrecht und tritt der Erwerber in die aus dem Versorgungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten des Vorbesitzers ein und übernimmt den bestehenden Anschluss im bisherigen Umfang. Die Anschlussgebühr ist diesfalls nicht erneut zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die gegenständliche Wasserleitungsordnung wurde in der am 13. April 2012 abgehaltenen Genossenschaftsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Wasserleitungsordnung gelten ab diesem Zeitpunkt für alle bestehenden oder zu errichteten Anschlüsse.

(3) Ausfertigungen der Wasserleitungsordnung sind den Wasserbeziehern auf deren Verlangen gegen Kostenersatz auszufolgen.

(4) Der Tarif bildet einen Anhang zur Wasserleitungsordnung und ist in der jeweils geltenden Fassung auf alle Anschlüsse anzuwenden.

(5) Von den bestehenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen können vom Ausschuss auf Antrag getroffen werden, wenn hierdurch keine schädlichen Auswirkungen auf die Genossenschaft zu erwarten sind und die Grundsätze der Wasserleitungsordnung eingehalten werden.

S A T Z U N G E N

der

Wassergenossenschaft RIGAUS, 5441 Abtenau

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Wassergenossenschaft Rigaus wurde aufgrund freier Vereinbarung der daran Beteiligten nach den bezug habenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gegründet, hat ihren Sitz in der Marktgemeinde Abtenau und bezweckt die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb einer genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Liegenschaften, Anlagen und Objekte der Genossenschaftsmitglieder mit Trink - und Nutzwasser.

§ 2 Rechtspersönlichkeit

Mit der Rechtskraft des die Anerkennung der genossenschaftlichen Vereinbarung aussprechenden und die Satzungen genehmigenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit
Die Quellen der Wassergenossenschaft Rigaus sind im Wasserbuch des politischen Bezirkes Hallein unter Postzahl 12000993 eingetragen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Wassergenossenschaft Rigaus sind die freiwillig beigetretenen oder durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt verpflichteten jeweiligen grundbücherlichen Eigentümer von Liegenschaften und Objekten, sowie von Anlagen in den vom Hauptversorgungsnetz erfassten Bereich der Ortsteile Pichl, Rigaus, Wegscheid, Waldhof und Wallingwinkel im Gemeindegebiet von Abtenau und Scheffau.

(2) Im Einvernehmen mit der Genossenschaft können Liegenschaften, Objekte und Anlagen, welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegen, auch nachträglich auf Antrag des Eigentümers einbezogen werden, wenn sich der Antragsteller mit den in der Wasserleitungsordnung und der Satzung enthaltenen Bestimmungen einverstanden erklärt. Sofern die Einbeziehung eine Erweiterung des Hauptversorgungsnetzes erfordert, hat der Antragsteller die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen entsprechend der vom Berechnungsausschuss festgesetzten Höhe zu tragen.

(3) Die Genossenschaft ist zur antragsgemäßen Aufnahme nur verpflichtet, wenn durch die Einbeziehung der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, dem Antragwerber wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen und der Antragwerber die Bedingungen der Genossenschaft hinsichtlich der Aufnahme neuer Mitglieder anerkennt. Zu den bisherigen Aufwendungen hat der Antragsteller einen entsprechenden Beitrag zu leisten, dessen Höhe vom Berechnungsausschuss festgesetzt wird.

(4) Einzelne Liegenschaften und Anlagen können im Einvernehmen mit der Genossenschaft auf Antrag wieder ausgeschieden werden, wenn der Genossenschaft hierdurch keine wesentlichen Nachteile entstehen und dem Mitglied der erhoffte Erfolg durch seine Mitgliedschaft nicht zuteil wurde. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die allenfalls errichteten Anlageteile, sofern diese von der Genossenschaft nicht benötigt werden, auf seine Kosten zu entfernen. Ein Anspruch auf Übernahme besonderer Einrichtungen durch die Genossenschaft besteht nicht und steht dem ausscheidenden

Mitglied bei bereits hergestelltem Anschluss kein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Anschlussgebühren und Beiträgen zu. Das Ausscheiden wird erst nach gänzlicher Erfüllung der gegenüber dem Ausscheidenden bestehenden Forderungen der Genossenschaft rechtswirksam.

(5) Die Genossenschaft ist berechtigt, die Ausscheidung einzelner Liegenschaften oder Anlagen bei der Wasserrechtsbehörde zu beantragen, wenn der Genossenschaft aus der weiteren Teilnahme ein wesentlicher Nachteil erwächst oder das Genossenschaftsmitglied trotz zweimaliger Aufforderung sowie Androhung des Ausschlusses den Anordnungen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt.

(6) Beabsichtigte Ausscheidungen von Liegenschaften oder Anlagen sind der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen, damit diese erforderlichenfalls Verfügungen hinsichtlich der Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen sowie zur Sicherstellung der Interessen der Genossenschaftsgläubiger sowie der öffentlichen Interessen bei Förderungen durch öffentliche Mittel treffen kann.

(7) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zu weiteren Beitragsleistungen erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der einbezogenen Liegenschaft oder Anlage und haftet der jeweilige Eigentümer mit dem Vorbesitzer zur ungeteilten Hand auch für die vor dem Eigentumsübergang entstandenen Forderungen der Genossenschaft. Allfällige Regressansprüche gegenüber dem Vorbesitzer werden hierdurch nicht berührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Wassergenossenschaft sind berechtigt, aus der genossenschaftlichen Wasserleitung nach Maßgabe der hierfür in der einen Anhang zu den Satzungen darstellenden Wasserleitungsordnung enthaltenen Bedingungen sowie der allenfalls getroffenen Sondervereinbarungen für den eigenen Gebrauch Trink- und Nutzwasser zu entnehmen und an der Verwaltung der Genossenschaft entsprechend den diesbezüglichen Satzungsbestimmungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, entsprechend den bezughabenden Bestimmungen der Satzung zu den Kosten der Errichtung, Instandhaltung und des Betriebes der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage beizutragen und die vorgeschriebenen Beiträge ohne Verzug zu entrichten.

(3) Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber Dritten im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, ausgenommen bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gemäß § 10 (4) der Satzungen die Wahl zum Ausschussmitglied des Schlichtungsausschuss und zum Rechnungsprüfer anzunehmen.

(5) Die Mitglieder haben die Erreichung des Genossenschaftszweckes nach Kräften zu fördern und den Anordnungen der Organe der Genossenschaft ohne Verzug Folge zu leisten. Sie sind insbesondere verhalten, Änderungen im Eigentum der Genossenschaft unverzüglich bekanntzugeben und den Erwerber auf die mit der Liegenschaft oder An-

lage verbundene Mitgliedschaft und die daraus entspringenden Rechte und Pflichten hinzuweisen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organen der Wassergenossenschaft beziehungsweise den von der Genossenschaft Beauftragten das Betreten ihrer Liegenschaften, Bauwerke und Anlagen insoweit zu gestatten, als dies zur Beaufsichtigung, Überprüfung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen erforderlich ist und haben den Organen der Genossenschaft die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(7) Pro einbezogener Liegenschaft ist der Wassergenossenschaft ein Zustellbevollmächtigter bekanntzugeben. Wird ein solcher Zustellbevollmächtigter nicht namhaft gemacht, so gilt die Zustellung an einen der Miteigentümer dieser Liegenschaft als bewirkt. Dies betrifft zB. Wohnungseigentümergeinschaften, Reihenhäuseranlagen, Appartement-Siedlungen, ...

§ 5 Aufbringung der finanziellen Mittel, Genossenschaftsanteil

(1) Die zur Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage sowie zur Verwaltung der Genossenschaft erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- Leistungen der Mitglieder in Form von finanziellen Leistungen
- Aufnahme von Darlehen
- durch Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen

(2) Die Leistungen der Mitglieder bestehen aus

- der Anschlussgebühr
- dem Baukostenzuschuss
- den besonderen Beiträgen nachträglich hinzukommender Mitglieder zu den bisherigen Aufwendungen der Genossenschaft
- dem Wasserzins und der Zählermiete

(3) Die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen gedeckten Kosten der Genossenschaft werden auf die einzelnen Mitglieder im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile aufgeteilt.

(4) Für jeden erworbenen Anschluss der Wassergenossenschaft Rigaus steht dem Besitzer ein Genossenschaftsanteil zu. Für die Aufteilung der Kosten ist der jeweils aktuelle Mitgliederstand der Wassergenossenschaft ausschlaggebend. Ein Genossenschaftsanteil entspricht bei Abstimmungen einer Stimme.

(5) Der Wasserzins dient zur Deckung der laufenden Erfordernisse der Genossenschaft und wird seine Höhe auf Vorschlag des Ausschusses entsprechend den vorhersehbaren Aufwendungen von der Genossenschaftsversammlung festgesetzt. Hierbei ist auf die Kostendeckung für den vorhersehbaren Aufwand sowie die Bildung von Rücklagen Bedacht zu nehmen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Wasserzins binnen 4 Wochen ab Verschreibung auf eines der Genossenschaftskonten spesen- und abzugsfrei einzuzahlen. Die Aufrechnung von Forderungen gegen die Genossenschaft ist ausgeschlossen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung des Wasserzinses ist die Genossenschaft zur Verrechnung von Mahnspesen und Verzugszinsen im Ausmaß der jeweiligen Höhe der Bankspesen berechtigt. Gleiches gilt auch hinsichtlich der sonst an die Genossenschaft zu erbringenden Geldleistungen. Die Eintreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge sowie der Mahnspesen und Verzugszinsen erfolgt nach erfolglosem Verstreichen einer zwei Wochen nicht unterschreitenden Nachfrist durch Ausstellung eines Rückstandsausschweises. Dieser ist vom Obmann mit der Bestätigung, dass er keinem die Vollstreckbar-

keit hemmenden Rechtszug unterliegt, zu unterfertigen und ist die Eintreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf Kosten des säumigen Genossenschaftsmitgliedes zu veranlassen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Rückstandsausweises sind von Verpflichteten binnen einer Woche bei der Genossenschaft einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Bei wiederholter Säumigkeit des Genossenschaftsmitgliedes bzw. Aussichtslosigkeit der Eintreibung ist die Genossenschaft nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, die Wasserlieferung bis zur Begleichung der ausständigen Beträge einzustellen. Dem Genossenschaftsmitglied steht dies falls kein Anspruch auf Schadenersatz wegen unterlassener Wasserlieferung zu. Die Einstellung der Wasserlieferung ist dem Betroffenen sowie der Gemeinde zuvor bekanntzugeben.

§ 6 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

- die Genossenschaftsversammlung
- der Ausschuss
- der Obmann und sein Stellvertreter

§ 7 Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung fallen

- die Wahl des Ausschusses und der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen und des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten
- die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag über den voraussichtlichen Aufwand und den Jahresrechnungsabschluss, sowie die Entlastung des Ausschusses und des Obmannes
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
- die Beschlussfassung über die Erweiterung des Versorgungsgebietes, sowie die wesentliche Änderung der genossenschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung allfälliger Aufträge der Wasserrechtsbehörde
- die Festlegung der Grundsätze über den Betrieb der genossenschaftlichen Anlage in einer Wasserleitungsordnung sowie die Festsetzung der Höhe des Wasserzinses und der Wasserzählergebühr (Tarif)
- die Beschlussfassung über alle Maßnahmen, die einen im Jahresvoranschlag nicht vorgesehenen Aufwand erfordern und den notwendigen Instandhaltungsrahmen überschreiten
- die Entgegennahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Ausschusses nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft

§ 8 Einberufung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung wird nach Erfordernis jährlich, jedoch mindestens einmal im ersten Halbjahr vom Obmann einberufen. In der jährlichen Genossenschaftsversammlung ist die Beschlussfassung über den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr sowie die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr durchzuführen.

(2) In wichtigen Fällen hat der Obmann die Genossenschaftsversammlung dann einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Ausschussmitglieder oder Mitglieder, denen mindestens ein Drittel aller in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, verlangt. Die Einberufung der außerordentlichen Genossenschaftsversammlung hat durch den Obmann bzw. bei dessen Verhinderung durch den Obmannstellvertreter ohne Verzug, spätestens aber binnen eines Monats nach Einbringung des Antrages zu erfolgen.

(3) Die Genossenschaftsversammlung wird im Gemeindegebiet von Abtenau abgehalten.

(4) Die Einberufung der Genossenschaftsversammlung kann schriftlich oder mündlich durch Einladung aller Mitglieder erfolgen. Die Einladung hat Datum, Uhrzeit und Ort, sowie die in der Versammlung vorgesehene Tagesordnung zu enthalten, sowie den Hinweis auf § 9 (5).

(5) Die schriftliche Verständigung ist wenigstens eine Woche vor dem Tag der Abhaltung der Versammlung zuzustellen. Bei mündlicher Verständigung, die ebenfalls mindestens eine Woche vorher zu erfolgen hat, haben alle Genossenschaftsmitglieder auf einer Liste durch ihre Unterschrift die erfolgte Verständigung und den Tag der Verständigung zu bestätigen.

(6) An Ehegatten, welche gemeinsam Eigentümer einer einbezogenen Liegenschaft oder Anlage sind, genügt die Zusendung einer gemeinsamen Einladung, sofern nicht einer der Ehegatten bei der Genossenschaft ausdrücklich die getrennte Ladung beantragt hat. Bei Liegenschaften, die im Eigentum mehrerer Mitbesitzer stehen, genügt die Übersendung der Einladung an den von diesen auf Aufforderung der Genossenschaft namhaft gemachten oder von der Genossenschaft bestimmten und den Miteigentümern bekanntgegebenen gemeinsamen Vertreter.

(7) Die mündliche Einladung hat durch persönliche Verständigung aller Mitglieder und unterschriebene Bestätigung durch diese in einer Verständigungsliste zu erfolgen. Die Anberaumung der Genossenschaftsversammlung ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an der Amtstafel der Gemeinde Abtenau durch Anschlag der Einladung kundzumachen. In wichtigen Fällen kann der Ausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder die Verständigung aller oder einzelner Mitglieder gegen Zustellnachweis beschließen.

(8) Bei einer Genossenschaftsversammlung, in welcher die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden soll, ist die Einladung jedenfalls gegen Zustellnachweis an alle Mitglieder, die Aufsichtsbehörde sowie der Gemeinde zuzustellen und sind darin Angaben über die Gründe der Auflösung sowie die künftige Versorgung der Mitglieder mit Wasser anzuführen.

§ 9 Beschlussfassung in der Genossenschaftsversammlung

(1) In einer Genossenschaftsversammlung, der eine satzungsgemäße Einberufung nicht zugrundeliegt, gefasste Beschlüsse sind nichtig.

(2) Stimmberechtigt sind in der Genossenschaftsversammlung nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch die zu deren satzungsgemäßer Vertretung nach außen berufenen Organe aus.

(3) In der Genossenschaftsversammlung wird die Stimme jedes Genossenschaftsmitgliedes gleich der Anzahl der ihm zukommenden Genossenschaftsanteile (§ 5 (4) der Satzungen) gewertet. Bei gemeinsamer Zustellung an Ehegatten im Miteigentum ist eine Vertretungs-

vollmacht nicht erforderlich und kommt dem anwesenden Ehegatten der gemeinsame Stimmanteil zu. Gleiches gilt für den von mehreren Miteigentümern gegenüber der Genossenschaft namhaft gemachten oder von der Genossenschaft bestimmten Vertreter.

(4) Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung verhindert sind, können sich durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Das vertretende Genossenschaftsmitglied übt das Stimmrecht auf Gefahr des Bevollmächtigten aus und ist mit einer schriftlichen Vollmacht, welche der Genossenschaft zu übergeben ist, auszustatten. Ein Genossenschaftsmitglied kann nur ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten. Bei Ehegatten im gemeinsamen Eigentum entfällt die Pflicht zur Vollmachtsvorlage, sofern nicht getrennte Ladungen beantragt wurden.

(5) Die Genossenschaftsversammlung ist mit Ausnahme der im folgenden Absatz angeführten Fälle beschlussfähig, wenn alle Mitglieder entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Satzungen eingeladen wurden und mehr als die Hälfte aller Genossenschaftsmitglieder, denen mindestens die Hälfte aller in der Genossenschaftsversammlung vorhandenen Stimmen zukommt, zum anberaumten Zeitpunkt anwesend oder vertreten sind. Erlangt die Genossenschaftsversammlung zu diesem Zeitpunkt nicht Beschlussfähigkeit, so ist nach halbstündiger Wartezeit eine mit derselben Tagesordnung durchzuführende zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder sowie der durch diese repräsentierten Stimmen jedenfalls beschlussfähig. Auf diese Folge der Nichtteilnahme an der Genossenschaftsversammlung ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen und hat der Vorsitzende der Genossenschaftsversammlung bei Schluss der ersten Versammlung diese Bestimmung den anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Bei Abstimmungen werden nur die Stimmen jener Mitglieder berücksichtigt, welche bis zum Abstimmungszeitpunkt, bei namentlichen Abstimmungen bis zur Aufrufung ihres Namens anwesend sind. Eine nachträgliche Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(6) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Genossenschaftsversammlung mündlich.

(7) Die Genossenschaftsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, nach dem Genossenschaftsanteil zu wertenden Stimmen. Einer qualifizierten Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln aller bei einer hierüber einberufenen Genossenschaftsversammlung anwesenden bzw. vertretenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen sowie des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und die Auflösung der Genossenschaft.

(8) Über den Verlauf jeder Genossenschaftsversammlung sowie die gefassten Beschlüsse und gestellten Anträge ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher alle wesentlichen Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse zu vermerken sind. Die Niederschrift ist durch den Obmann beziehungsweise den Vorsitzenden der Genossenschaftsversammlung, oder vom Geschäftsführer zu unterfertigen und im Genossenschaftsbuch (Protokollbuch) zu hinterlegen. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln. Bei Verweigerung der Unterfertigung durch den Obmann ist die Niederschrift durch drei Ausschussmitglieder zu unterfertigen. Auf diesen Umstand ist in einem Zusatz der Niederschrift besonders hinzuweisen.

§ 10 Wahl des Ausschusses

(1) Zur Leitung der Genossenschaft und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, wählt die Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch einfache Mehrheit aller in der hierüber einberufenen Versammlung abgegebenen Stimmen einen Ausschuss von 12 oder mehr Mitgliedern.

(2) In den Ausschuss können nur eigenberechtigte Genossenschaftsmitglieder gewählt und entsandt werden, die von der Entsendbarkeit in die Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen sind.

(3) Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor Abhaltung der Genossenschaftsversammlung beim Obmann schriftlich einzubringen und müssen die Namen und Adressen der vorgeschlagenen Ausschussmitglieder sowie zweier Rechnungsprüfer, welche nicht zugleich Ausschussmitglieder sein können und in keinem Geschäftsverhältnis zur Genossenschaft stehen dürfen, sowie die Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen enthalten. Zur Einbringung von Wahlvorschlägen ist jedes Mitglied des Ausschusses sowie jedes Mitglied, welches die Unterstützung des Wahlvorschlages durch mindestens 50 weitere Genossenschaftsanteile nachweisen kann, berechtigt. Der Nachweis über die erforderlichen Unterstützungserklärungen ist in Form einer Unterschriftenliste dem Wahlvorschlag beizulegen. Nicht den vorstehenden Bestimmungen oder den Bestimmungen der Satzungen entsprechend eingebrachte oder unvollständige Wahlvorschläge finden in der Genossenschaftsversammlung keine Berücksichtigung und werden keiner Abstimmung unterzogen. Die Wahlvorschläge sind bei Eröffnung der Genossenschaftsversammlung in der Reihenfolge ihres Einlangens zu verlautbaren und ist über jeden Wahlvorschlag gesondert abzustimmen.

(4) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl in den Ausschuss und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten unter Beachtung der Bestimmungen von Gesetz und Satzungen verpflichtet. Die Wahl zum Ausschussmitglied darf nur ablehnen, wer außerhalb der Gemeinde Abtenau seinen ordentlichen Wohnsitz hat, über 60 Jahre alt ist oder für die Ablehnung wichtige persönliche Gründe geltend machen kann. Mitglieder des bisherigen Ausschusses können die Annahme der Wahl für die nächste Periode ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ausscheidende Ausschussmitglieder sind wieder wählbar.

(5) Sinkt die Zahl der Ausschussmitglieder unter fünf, ist eine Genossenschaftsversammlung zur Besetzung der erledigten Stellen einzuberufen. Bis zur Neubesetzung führen die verbleibenden Ausschussmitglieder die Geschäfte des Ausschusses weiter.

(6) Im Falle der Wahlanfechtung bleibt der in der letzten Genossenschaftsversammlung gewählte Ausschuss bis zur abschließenden Erledigung der Wahlanfechtung sowie rechtsgültigen Durchführung einer allenfalls erforderlichen Neuwahl im Amt und führt die laufenden Geschäfte der Genossenschaft im unbedingt erforderlichen Umfang weiter.

(7) Einwendungen gegen die Wahl des Ausschusses können nur durch Mitglieder der Wassergenossenschaft Rigau erhoben werden. Die Wahlanfechtung ist unmittelbar nach Abhaltung der zur Wahl des Ausschusses einberufenen Genossenschaftsversammlung unter Anführung der Anfechtungsgründe beim in der letzten Genossenschaftsversammlung gewählten Obmann einzubringen und von diesem sodann unverzüglich dem einzuberufenden Schlichtungsausschuss zur Entscheidung zuzuleiten.

(8) Die Satzungen der Wassergenossenschaft sind vor Durchführung der Wahl auf Antrag beim Obmann oder der Geschäftsstelle der Genossenschaft einsehbar.

§ 11 Wirkungskreis des Ausschusses

(1) Der Ausschuss ist zur Entscheidung in allen jenen Angelegenheiten der Genossenschaft berufen, die nicht durch die Satzungen der Genossenschaftsversammlung, dem Obmann, dem Schlichtungsausschuss oder den Rechnungsprüfern vorbehalten sind.

(2) In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- die Wahl des Obmannes, Obmannstellvertreters, Schriftführer, Kassier und Wasserwart, sowie der sonstigen Funktionsträger der Genossenschaft
- die Überwachung der Geschäftsführung des Obmannes
- die Aufsicht über die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage
- die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände der Genossenschaftsversammlung
- die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Festsetzung der Leistungen der Genossenschaftsmitglieder
- die Kassen- und Rechnungsprüfung
- die Führung des Genossenschaftsbuches
- die Vorbereitung von Anträgen an die Genossenschaftsversammlung
- die Erstattung des Jahresberichtes an die Genossenschaftsversammlung
- die Neuaufnahme von Mitgliedern innerhalb des Genossenschaftsgebietes sowie die Festsetzung der von diesen zu entrichtenden besonderen Beiträge
- die Einbringung von Wahlvorschlägen
- die Aufforderung zur Namhaftmachung von Zustell- und Vertretungsbevollmächtigten bei Liegenschaften und Anlagen mit mehreren Eigentümern
- die Entscheidung über den Ort der Abhaltung der Genossenschaftsversammlung gemäß § 8 (3) der Satzungen
- die Anordnung und Vergabe von Aufträgen zur laufenden Instandhaltung und Wiederherstellung zerstörter oder schadhafter Anlageteile, soweit dies nicht zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung wegen Gefahr im Verzuge unmittelbar durch den Obmann erfolgt
- die Bestellung von Hilfskräften zur Verwaltung der Genossenschaft und Ausführung der genossenschaftlichen Obliegenheiten, längstens jedoch auf die Funktionsdauer des Ausschusses
- die Anmietung erforderlicher Büro - und Lagerräume auf die Dauer der Funktionsperiode des Ausschusses
- die Höhe der finanziellen Entschädigungen für Funktionäre und Hilfskräfte

(3) Der Ausschuss ist ermächtigt, in außerordentlichen Fällen wie z.B. bei unvorhersehbaren Elementarereignissen die zur Wiederherstellung und Inbetriebhaltung der Wasserversorgungsanlage notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen auch dann anzuordnen, wenn diese den zur Geschäftsführung gehörenden Rahmen übersteigen und im Voranschlag nicht vorgesehen sind sowie ein Beschluss der Genossenschaftsversammlung hierüber nicht vorliegt. Der Obmann hat jedoch über diese Maßnahmen der nächsten Genossenschaftsversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.

(4) Der Ausschuss hat bis spätestens Ende März jeden Jahres einen Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr und einen Rechnungsabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen. Voranschlag und Rechnungsabschluss sind eine Woche vor Abhaltung der Genossenschaftsversammlung beim Obmann oder der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aufzulegen.

(5) Den Mitgliedern des Ausschusses kann für ihre Tätigkeit ein Anspruch auf Sitzungsgeld gewährt werden. Aufwandsentschädigungen für diverse Tätigkeiten der Mitglieder werden vom Ausschuss festgesetzt.

§ 12 Beschlussfassung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss versammelt sich auf Einberufung des Obmannes, bei dessen Verhinderung des Obmannstellvertreters, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr. Eine Ausschusssitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von fünf Ausschussmitgliedern unter Angabe der Gründe verlangt wird. Ausschusssitzungen können schriftlich oder mündlich durch Verständigung aller Ausschussmitglieder einberufen werden. Die Verständigung hat, außer bei Gefahr im Verzuge, unter Bekanntgabe der wesentlichen Verhandlungsgegenstände spätestens zwei Tage zuvor zu erfolgen.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Ausschussmitglieder unter Anführung von Zeit und Ort der Sitzung verständigt worden sind und wenigstens zwei Drittel der Ausschussmitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend. Stimmenthaltungen sind außer bei begründeter persönlicher Befangenheit nicht zulässig.

(3) Über den Verlauf der Ausschusssitzungen, die behandelten Themen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welcher auch das Stimmverhältnis sowie die Namen der teilnehmenden Ausschussmitglieder zu vermerken sind. Der Obmann kann die namentliche Abstimmung und Festhaltung in der Niederschrift verlangen. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist seine von den Mehrheitsbeschlüssen abweichende Meinung in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Obmann und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterfertigen. Im Falle der Verweigerung der Unterfertigung durch den Obmann ist die Niederschrift durch drei Ausschussmitglieder zu unterfertigen und ist in einem Zusatz zur Niederschrift auf diesen Umstand hinzuweisen.

§ 13 Wahl des Obmannes sowie der Funktionsträger des Ausschusses

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit auf die Dauer von 3 Jahren den Obmann, Obmannstellvertreter, Kassier, Schriftführer und Wasserwart, sowie deren Stellvertreter und weitere besondere Funktionäre der Genossenschaft.

§ 14 Wirkungskreis des Obmannes

(1) Der Obmann ist das Vollzugsorgan der Genossenschaft und besorgt die ihm übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses. Zur Besorgung der Aufgaben kann sich der Obmann einer oder mehrerer Hilfskräfte auf Rechnung der Genossenschaft bedienen. Über Anzahl und Entlohnung der Hilfskräfte, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, entscheidet der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Obmann beruft die Genossenschaftsversammlung und die Ausschusssitzungen ein, führt den Vorsitz, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Wahlen und Verhandlungen und übt die Sitzungspolizei aus. Er erstattet die Berichte über das Ergebnis der Genossenschaftsversammlung sowie der Wahlen an die Wasserrechts- und die Wasserbuchbehörde.

(3) Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen.

(4) Der Obmann zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, dass er unter den Namen der Genossenschaft seinen Funktionstitel sowie seine Unterschrift setzt. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen überdies von einem zeichnungsberechtigten zweiten Ausschussmitglied unterzeichnet werden.

(5) Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch den Obmannstellvertreter vertreten. Sind beide verhindert, erfolgt die Wahrnehmung der Aufgaben des Obmannes durch das an Jahren älteste handlungsfähige Ausschussmitglied.

(6) Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes, nimmt über dessen Anweisung Zahlungen in Empfang und vollzieht aufgrund der vom Obmann gefertigten Anweisungen die Auszahlung. Für die zur ordnungsgemäßen Buchführung erforderliche Ausstattung und Ausbildung hat der Ausschuss Sorge zu tragen. Der Kassier verwaltet unter Leitung des Obmannes das Genossenschaftsvermögen und kann vom Ausschuss zur Tätigkeit von Abbuchungen und Entgegennahme von Zahlungen bis zu einer bestimmten Höhe ermächtigt werden. Sämtliche Ein- und Auszahlungsbelege sind vom Kassier auf deren sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen und gegenzuzeichnen.

(7) In der Genossenschaftsversammlung hat der Kassier über den Vermögensstand der Genossenschaft Bericht zu erstatten.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Zur Kontrolle der Gebarung der Genossenschaft werden durch die Genossenschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen in der zur Wahl des Ausschusses einberufenen Genossenschaftsversammlung auf die Funktionsdauer des Ausschusses zwei Rechnungsprüfer, welche Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, gewählt.

(2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein und zur Genossenschaft in keinem Geschäftsverhältnis stehen. Ebenso dürfen sie in keinem Verwandtschaftsverhältnis zum Obmann oder Kassier stehen. Sie müssen eigenberechtigt sein und dürfen nicht von der Entsendbarkeit in den Gemeinderat ausgeschlossen sein und sollen über die zur Rechnungsprüfung erforderlichen Kenntnisse verfügen.

(3) Die Rechnungsprüfer prüfen aufgrund der Rechnungsbelege die Jahresrechnung und den Kassenstand und erstatten hierüber der Genossenschaftsversammlung mündlich oder schriftlich Bericht. Den Rechnungsprüfern sind die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte durch den Obmann sowie durch den Kassier zu erteilen. Die Rechnungsprüfer sind wieder wählbar.

§ 16 Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

(1) Der bis spätestens Ende März durch den Ausschuss zu erstellende Entwurf des Jahresvoranschlages ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. In den Entwurf sind alle im Laufe des bevorstehenden Geschäftsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung der im vorhergehenden Geschäftsjahr und der im laufenden Geschäftsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.

(2) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, sind ungekürzt zu veranschlagen.

(3) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen abzugleichen, wobei auf die Bildung entsprechender Rücklagen bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten und die entsprechenden Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.

(4) Der Jahresrechnungsabschluss hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Er ist vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen und den Rechnungsprüfern zur Erstellung des Prüfberichtes vorzulegen.

(5) Kann die Genossenschaftsversammlung den Jahresabschluss in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat der Obmann die Gründe für die Verweigerung der Entlastung festzustellen und in der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung festzuhalten. Gleichzeitig sind die zur Behebung der obwaltenden Anstände erforderlichen Anordnungen zu beschließen.

(6) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung eines Berichtes der Rechnungsprüfer hat der Ausschuss den Jahresrechnungsabschluss mit allen Belegen der Genossenschaftsversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 17 Gemeinsame Bestimmungen über die Wahlen

(1) Die Wahlen zum Ausschuss werden in der hierüber einberufenen Genossenschaftsversammlung mündlich durchgeführt. Die teilnehmenden Genossenschaftsmitglieder sind in einer Anwesenheitsliste namentlich zu vermerken. Über die satzungsgemäß eingebrachten Wahlvorschläge wird in der Weise abgestimmt, dass jeder vollständige Wahlvorschlag einer gesonderten Abstimmung unterzogen wird. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen herangezogen, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

(2) In der der Wahl zugrundeliegenden Anwesenheitsliste sind jedenfalls die Gesamtpunkte der bei der Versammlung anwesenden bzw. vertretenen Stimmen sowie die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Ja- und Nein-Stimmen sowie Stimmenthaltungen zu vermerken. Der Wahlakt ist bei der Genossenschaft aufzubewahren. Er ist dem Schlichtungsausschuss sowie der Aufsichtsbehörde auf deren Verlangen zur Entscheidung über Wahlanfechtungen vorzulegen.

(3) Die Wahl des Obmannes und der Funktionsträger des Ausschusses erfolgt nach Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses der Genossenschaftsversammlung unter Leitung des an Jahren ältesten gewählten Ausschussmitgliedes mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Mehrheit der zwölf Ausschussmitglieder. Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis der Wahlen ist vom Obmann der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

(4) Das Ergebnis der Wahl zum Ausschuss ist vom Wahlleiter in der Genossenschaftsversammlung bekanntzugeben. Die Wahl der Funktionsträger des neu gewählten Ausschusses ist unmittelbar nach Feststellung des Ergebnisses der Wahl, längstens aber eine Woche danach durch den Wahlleiter unter Verständigung der gewählten Ausschussmitglieder einzuberufen. Die gewählten Ausschussmitglieder haben anschließend innerhalb von einer Woche die Wahlen der Funktionsträger unter

Leitung des an Jahren ältesten Ausschussmitgliedes durchzuführen und das Ergebnis der Wasserrechts - und Wasserbuchbehörde im Wege des gewählten Obmannes bekanntzugeben.

(5) Nach Durchführung der Wahl hat der bisherige Obmann alle Genossenschaftsunterlagen dem neu gewählten Obmann gegen Bestätigung binnen dreier Tage vollständig und geordnet zu übergeben. Der gewählte Obmann hat die Übernahme unter Anführung der wesentlichen Unterlagen sowie der Kontostände nach Überprüfung zu bestätigen und ist dem neuen Obmann die Verfügungsgewalt über die Konten der Genossenschaft zu übertragen.

(6) Anfechtungen der Wahl zum Ausschuss können durch ein Genossenschaftsmitglied unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses eingebracht werden. Der Obmann hat die Wahlanfechtung unverzüglich an den Ausschuss weiterzuleiten und für die Bildung und Einberufung des Schlichtungsausschusses gemäß § 20 der Satzungen binnen zweier Wochen Sorge zu tragen. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Wahlanfechtung bleiben die in der letzten Genossenschaftsversammlung gewählten Ausschussmitglieder im Amt und führen die notwendigen Geschäfte der Genossenschaft weiter. Von jeder Wahlanfechtung ist unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu verständigen, ebenso vom Ergebnis des Schlichtungsverfahrens.

(7) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Wahlvorschlägen, auf welchen die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Wird der Wahlanfechtung stattgegeben und die Wahl für ungültig erklärt, gelten die bis zur endgültigen Entscheidung vom Ausschuss im Einklang mit den Satzungen gesetzten Maßnahmen als rechtswirksame Handlungen der Genossenschaft weiter. Alle Beschlüsse des Ausschusses mit finanziellen Auswirkungen sind jedoch vor Vollzug der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen und deren Zustimmung einzuholen. Ausgenommen hiervon sind die zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und der Instandhaltung der Anlagen erforderlichen Maßnahmen bis zu der im letzten Jahresvoranschlag vorgesehenen Höhe.

§ 18 Satzungsänderungen

(1) Anträge auf Änderungen der Satzungen sowie des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten können von zwei Ausschussmitgliedern sowie von Genossenschaftsmitgliedern, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, schriftlich beim Obmann eingebracht werden. Der Antrag hat die angestrebte Neufassung sowie eine Begründung der beantragten Änderungen zu enthalten und ist vom Obmann an die Genossenschaftsversammlung, welche über den Antrag in ihrer nächsten Sitzung zu entscheiden hat, weiterzuleiten. Der Genossenschaftsversammlung kann eine Stellungnahme des Ausschusses zum gestellten Antrag bekanntgegeben werden.

(2) Änderungen der Satzungen sowie des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten und Ausübung des Stimmrechts bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Genossenschaftsversammlung anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Die Änderungen sind unter Anschluss des Abstimmungsergebnisses sowie der Niederschrift über die Durchführung der Abstimmung der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben und werden erst nach deren Genehmigung wirksam.

§ 19 Notstandsmaßnahmen

(1) Der Ausschuss, der Obmann oder sein Stellvertreter sowie der Wasserwart können bei Gefahr im Verzuge, bei Auftreten schwerer Gebrechen sowie akuter Wasserknappheit Verfügungen hinsichtlich des Wasserverbrauches sowie der Belieferung mit Wasser treffen und diese vorübergehend einschränken oder unterbrechen. Hierbei ist auf die wirtschaftlichen Erfordernisse der Mitglieder weitgehend Rücksicht zu nehmen. Eine Entschädigung steht in diesen Fällen den Mitgliedern nicht zu. Von diesen Verfügungen ist unverzüglich die Wasserrechtsbehörde und der Bürgermeister der Marktgemeinde Abtenau zu verständigen und ist für die ortsübliche Kundmachung und den Anschlag der Verfügung an der Amtstafel der Gemeinde Sorge zu tragen. Nach Wegfall des Grundes für die Verfügung sind die angeordneten Beschränkungen umgehend aufzuheben.

§ 20 Genossenschaftsbuch

(1) Bei der Genossenschaft ist unter verantwortlicher Leitung des Obmanns ein Genossenschaftsbuch zu führen, in welchem alle die Genossenschaft betreffenden Bescheide der Behörde, die zugehörigen Pläne und Beschreibungen, die Niederschrift über Genossenschaftsversammlungen und Ausschusssitzungen, Wahlen und deren Ergebnisse, Unterlagen über gewährte Förderungen der öffentlichen Hand, ein jeweils dem zuletzt ermittelten Stand entsprechendes Mitglieder- und Genossenschaftsanteilverzeichnis mit Anführung der in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften, Objekte und Anlagen, die Wasserleitungsordnung, die Satzungen und alle sonstigen für die Genossenschaft rechtserheblichen Urkunden und Verträge zu hinterlegen sind.

(2) Das Verzeichnis der Genossenschaftsmitglieder und der einbezogenen Liegenschaften, Objekte und Anlagen ist unter Anführung des jeweiligen zuletzt ermittelten Genossenschaftsanteiles auf dem aktuellen Stand zu halten und vor jeder Einberufung der Genossenschaftsversammlung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit hin durch den Ausschuss zu überprüfen. Die Nachführung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen und sind Änderungen im Mitgliedsstand der Wasserbuchbehörde bekanntzugeben.

(3) Die Pläne über die Anlagen der Genossenschaft können auch beim Wasserwart hinterlegt werden. Die Verwahrung des Genossenschaftsbuches kann auch am Verwaltungssitz der Genossenschaft erfolgen. Das Genossenschaftsbuch ist in eine Urkundensammlung und einen Planteil zu gliedern. Verträge der Genossenschaft sind in einem gesonderten Anhang zu verwahren.

(4) Das Genossenschaftsverzeichnis kann auch im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung geführt werden.

§ 21 Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis, Schlichtungsausschuss

(1) Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft oder zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, sind durch einen im Anlassfall zu bestellenden Schlichtungsausschuss zu erledigen.

(2) Der Schlichtungsausschuss wird auf Anordnung des Obmannes bzw. seines Stellvertreters in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil aus der Mitte der Genossenschaftsmitglieder eine Person seines Vertrauens wählt und die beiden Vertrauensleute

ihrerseits ein weiteres Genossenschaftsmitglied als Obmann des Schlichtungsausschusses wählen.

(3) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zu Annahme der Wahl als Mitglied des Schlichtungsausschusses verpflichtet. Sofern im Streitfall die Genossenschaft als solche nicht selbst beteiligt ist, kann der Obmann oder ein anderes von ihm beauftragtes Ausschussmitglied an den Verhandlungen des Schlichtungsausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind zur Stimmabgabe verpflichtet, eine Enthaltung kommt nicht in Betracht. Der Ausschuss hat dem Schlichtungsausschuss alle zur Beilegung der Angelegenheit erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit, der Vorsitzende stimmt mit. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist für die beiden Streitparteien verbindlich und ist eine gefällte Entscheidung nur durch Berufung an die zuständige Aufsichtsbehörde bekämpfbar. Rechtswirksame Schiedssprüche sind vollstreckbar.

(4) Der Schlichtungsausschuss hat unter Einberufung und Leitung des Obmannes des Schlichtungsausschusses zu beraten und sodann zu versuchen, den Streitfall gütlich beizulegen. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, welche von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterfertigen ist und ist diese dem Obmann zur Hinterlegung im Genossenschaftsbuch zu übergeben.

(5) Über Streitfälle, die nicht durch den Schlichtungsausschuss beigelegt werden können, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Eine direkte Anrufung der Aufsichtsbehörde vor Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist nicht möglich.

(6) Die Einberufung des Schlichtungsausschusses hat ohne unnötigen Aufschub zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Verhandlung ist den Streitparteien bekanntzugeben und können diese auf Antrag des Obmannes des Schlichtungsausschusses den Verhandlungen beigezogen werden. Das Ergebnis des Schlichtungsversuches ist den Streitparteien unter Anführung der wesentlichen Entscheidungsgründe bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann binnen zweier Wochen nach schriftlicher Ausfertigung bei der Aufsichtsbehörde unter Anführung einer Begründung Beschwerde eingebracht werden. Hierauf sind die Streitparteien hinzuweisen. Auf das Verfahren des Schlichtungsausschusses finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 Ld.g.F. Anwendung.

(7) Werden durch die streitverfangenen Mitglieder keine Vertrauensleute zur Entsendung in den Schlichtungsausschuss trotz Aufforderung namhaft gemacht, bestimmt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit die in den Schlichtungsausschuss zu entsendenden Personen. Hierbei ist auf die Wahrung der Interessen der Streitparteien weitestgehend Bedacht zu nehmen. Einwendungen gegen diese Bestellung können nicht erhoben werden.

§ 22 Auflösung der Genossenschaft

(1) Die Auflösung der Wassergenossenschaft Rigauß kann erst nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und dann erfolgen, wenn die Auflösung der Genossenschaft durch eine an alle Mitglieder nachweislich zuzustellende und den Auflösungsgrund darlegende Einladung einberufene Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen beschlossen wird, der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten läßt und die künftige Wasserversorgung der bisherigen Genossenschaftsmitglieder anderweitig sichergestellt ist.

(2) Wurde das genossenschaftliche Unternehmen aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Gemeinde gefördert, bedarf der Auflösungsbeschluss auch der vorherigen Zustimmung der fördernden Körperschaft.

(3) Zu einer Genossenschaftsversammlung, in welcher die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden soll, sind jedenfalls auch ein Vertreter der Aufsichtsbehörde, der fördernden Gebietskörperschaften und der Bürgermeister der Marktgemeinde Abtenau nachweislich einzuladen. Der Auflösungsbeschluss wird erst nach diesbezüglicher Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.

§ 23 Aufsicht

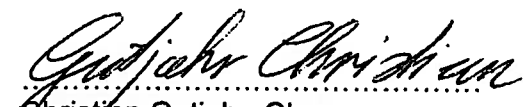
(1) Die Aufsicht über die Wassergenossenschaft Rigaus obliegt der zuständigen Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Hallein) und sind dieser vom Obmann und vom Ausschuss alle zur Ausübung des Aufsichtsrechtes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen der Genossenschaft auf Anforderung unverzüglich und vollständig vorzulegen. Aufsichtsrelevante Umstände sind der Aufsichtsbehörde ohne Verzug schriftlich oder mündlich bekanntzugeben. Die Weisungen der Aufsichtsbehörde sind allen Ausschussmitgliedern umgehend zur Beachtung bekanntzugeben.

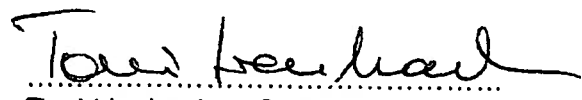
(2) Rechtsmittel gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde sind durch mindestens drei Ausschussmitglieder zu unterfertigen und können nur dann erhoben werden, wenn dies der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit aller Ausschussmitglieder beschlossen hat. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 24 Inkrafttreten der Neufassung der Satzungen

Die gegenständliche, in der am 13. April 2012 in Abtenau gemäß den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 i.d.g.F. sowie der bisher in Kraft stehenden Satzungen anberaumten und durchgeführten Genossenschaftsversammlung beschlossene Änderung und Neufassung der Satzungen der Wassergenossenschaft Rigaus tritt mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides der Wasserrechtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen außer Kraft. Die Wasserleitungsordnung und das Mitgliedsverzeichnis stellen einen wesentlichen Satzungsbestandteil dar. Die Satzungen werden nach Genehmigung im Wasserbuch hinterlegt und können beim Obmann bzw. der Geschäftsstelle der Genossenschaft nach Terminvereinbarung durch die Mitglieder der Genossenschaft eingesehen werden. Die Mitglieder können gegen Ersatz der hierfür erforderlichen Kosten Gleichstücke bei der Genossenschaft beziehen.

ABTENAU, 17. 08. 2012


Christian Gutjahr, Obmann


Toni Lienbacher, Schriftführer